

ZWEITER ENTWURF

[Beratungsvorlage für die Gremien der Fachbereiche 06, 07 und 08]

**[vorläufige] Studienordnung
für das erziehungswissenschaftliche Studium
im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15.September 2004**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
§ 2	Aufgabe der Studienordnung
§ 3	Zugangsvoraussetzung für das Studium
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
§ 6	Gliederung des Studiums
§ 7	Studienschwerpunkte
§ 8	Ziele des Studiums
§ 9	Inhalte des Studiums
§ 10	Wahlfächer
§ 11	Praxisphasen
§ 12	Lehrveranstaltungsformen
§ 13	Pflicht- und Wahlpflichtmodule
§ 14	Formen der Leistungsbewertung
§ 15	Benotung und Testierung
§ 16	Abschlussrelevanz der Studienleistungen
§ 17	Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums
§ 18	Zwischenprüfung
§ 19	Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums
§ 20	Die kombinierte Teilleistung
§ 21	Modul Berufspädagogik
§ 22	Schriftliche Hausarbeit
§ 23	Abschlusskolloquium
§ 24	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 25	Studienberatung
§ 26	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

1. Übersicht zum Studienaufbau
2. Module des Grundstudiums
3. Module des Hauptstudiums

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Die rechtlichen Grundlagen für die getroffenen Regelungen sind das "Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG § 86.1) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), das „Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen“ (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 02. Juli 2002 (GV.NW. S.325) und die „Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen“ (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182).

(2) Die Studienordnung regelt das erziehungswissenschaftliche Studium (auch: Studium der Erziehungswissenschaft) mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für

- das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Berufskollegs.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

(1) Die Studienordnung weist die Studienziele aus, legt Art und Anzahl der zu studierenden Inhaltsbereiche und Module fest und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie kennzeichnet Art und Abfolge der Lehrveranstaltungen, gibt die für das jeweilige Lehramt geforderten Studienanteile für Pflicht- und Wahlpflichtstudien an und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der zu studierenden Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungspunkten und Studiennachweisen.

(2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden; sie bindet das Fach Erziehungswissenschaft und die am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Wahlfächer (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie) an die vorgegebenen Ziele und Strukturen.

§ 3 Zugangsvoraussetzung für das Studium

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Erziehungswissenschaft ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von zuständiger Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium der Erziehungswissenschaft kann sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 85 HG setzt sich zusammen aus Regelstudiendauer und Prüfungszeit. Diese Regelstudienzeit umfasst für das Studium mit dem Abschluss

- für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen lt. § 32 Abs.1 der LPO 7 Semester (6 Semester Regelstudiendauer und 1 Semester Prüfungszeit),

- für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen lt. § 35 Abs.1 der LPO 9 Semester (8 Semester Regelstudiendauer und 1 Semester Prüfungszeit),
- für das Lehramt an Berufskollegs lt. § 37 Abs.1 der LPO ebenfalls 9 Semester (8 Semester Regelstudiendauer und 1 Semester Prüfungszeit).

(2) Der Anteil an Semesterwochenstunden (SWS), die im Fach Erziehungswissenschaft zu studieren sind, beträgt den Vorgaben der LPO entsprechend (vgl. § 32 Abs.2, § 35 Abs.3, § 37 Abs.6) für alle drei genannten Lehrämter jeweils 26 SWS.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das *Grundstudium* umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss für das Lehramt

- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen drei Semester mit insgesamt 14 Semesterwochenstunden (SWS),
- an Gymnasien und Gesamtschulen vier Semester mit insgesamt 14 Semesterwochenstunden,
- an Berufskollegs ebenfalls vier Semester mit insgesamt 14 Semesterwochenstunden.

(3) Das *Hauptstudium* umfasst für Studierende mit dem angestrebten Abschluss für das Lehramt

- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen drei Semester mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden,
- an Gymnasien und Gesamtschulen vier Semester mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden,
- an Berufskollegs ebenfalls vier Semester mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden.

§ 7 Studienschwerpunkte

(1) Studierende des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen müssen entsprechend § 32(3) LPO zwischen einem Studienschwerpunkt Grundschule und einem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule wählen.

(2) Diesen Studienschwerpunkten wird im erziehungswissenschaftlichen Studium durch ein spezifisches Lehrangebot Rechnung getragen, das stufen- und schulformbezogene Fragestellungen aufgreift und berücksichtigt. Im Grundstudium sind von den Studierenden entsprechende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS, im Hauptstudium von mindestens 4 SWS im gewählten Studienschwerpunkt nachzuweisen.

§ 8 Ziele des Studiums

(1) Die Zielsetzung des Studiums ergibt sich aus § 1 Abs.1, § 2 Abs.6 und § 17 Abs.1 des Lehrausbildungsgesetzes (LABG) in Verbindung mit dem § 81 des Hochschulgesetzes (HG). Danach dient das Studium der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Kompetenzen dazu befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben. An diesem übergreifenden Ausbildungsziel haben sich das erziehungswissenschaftliche Studium und - darin eingeschlossen - die Praxisphasen zu orientieren.

(2) Im Rahmen einer berufsfeldorientierten Ausbildung kommt dem erziehungswissenschaftlichen Studium eine besondere Bedeutung zu. Es ist das Kernstudium für alle Lehramtsstudierenden-

de.

(3) Das erziehungswissenschaftliche Studium will die Studierenden in die Lage versetzen, wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik und benachbarter Fächer als unterschiedliche Zugriffe auf die soziale Wirklichkeit von Erziehung, Schule und Unterricht verstehend zu erfassen und für die Gestaltung von Praxis zu nutzen. Dazu werden die Studierenden in Forschung und Lehre in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lehren und Lernen, Entwicklung und Lebenslauf eingeführt. In diese wissenschaftliche Analyse müssen die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen professionellen pädagogischen Handelns in Institutionen (Institution und Profession) sowie deren historisch-gesellschaftliche Bedingungen (Gesellschaft und Kultur) einbezogen werden.

(4) Den Zielvorgaben der LPO (vgl. § 4 und § 5) entsprechend will das Studium der Erziehungswissenschaft diejenigen Qualifikationen und Kompetenzen vermitteln, die für ein professionelles und verantwortliches pädagogisches Handeln von Lehrerinnen und Lehrern notwendig sind. Die künftigen Lehrerinnen und Lehrer sollen insbesondere:

- pädagogische Grundlagen für ihre berufliche Kompetenz erwerben,
- ihre Berufswahl kritisch befragen lernen und ein vertieftes Verständnis der angestrebten Berufsrolle gewinnen,
- Voraussetzungen und Wirkungen erzieherischen und unterrichtlichen Handelns erkennen und einschätzen lernen,
- grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern erwerben,
- Fähigkeiten im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken erwerben und eine pädagogische Medienkompetenz entwickeln,
- die Bedeutung theoretischer Konzeptionen für die Praxis kritisch beurteilen und Chancen für mögliche pädagogische Veränderungen nutzen lernen,
- die Fähigkeit zur qualifizierten Teilnahme an der Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen ausbilden.

(5) Die erste Phase der Lehrerausbildung (bis zu 1. Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in wissenschaftlichen Theorien, muss zugleich aber von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewusst machen und bearbeiten. Dieser Aufgabe dienen insbesondere die Praxisphasen. Das erziehungswissenschaftliche Studium umfasst deshalb schulpraktische Studien als Pflichtveranstaltungen.

§ 9 Inhalte des Studiums

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium bezieht sich auf die folgenden Module:

Grundstudium:

- L.G: Grundlagen des Lehramtsstudiums (Pflicht)
- L.A: Erziehung und Bildung (Wahlpflicht)
- L.B: Entwicklung und Lebenslauf (Wahlpflicht)
- L.C: Gesellschaft und Kultur (Wahlpflicht)
- L.D: Institution und Profession (Wahlpflicht)
- L.E: Lehren und Lernen (Wahlpflicht)

Hauptstudium:

- L1: Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess (Pflicht)
- L2: Schule und Lehrerberuf (Wahlpflicht)

L3: Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang (Wahlpflicht).

(2) Im Pflichtmodul L.G des Grundstudiums werden unter anderem folgende “Übergreifende Studieninhalte” (s. § 5 LPO) vermittelt:

- Grundkenntnisse über die didaktische Aspekte einer reflektierten Koedukation,
- Grundkenntnisse in interkultureller Bildung und Erziehung und der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch als Zweitsprache,
- Grundkenntnisse in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung im Rahmen der Schulentwicklung.

Die Modulbeschreibung zu L.G “Grundlagen des Lehramtsstudiums” im Anhang weist entsprechende Inhalte und Kompetenzen aus. Mit dem Nachweis zum Pflichtmodul L.G. wird die Behandlung der drei “übergreifenden Studieninhalte” bescheinigt.

(3) In den erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des Hauptstudium werden Inhalte und Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz (nach § 5 LPO) vermittelt. Im Rahmen der kombinierten Teilleistungen (s. §§ 19 und 20) ist eine zu bewertende schriftliche Präsentation anzufertigen und in die Staatsprüfung einzubringen, die diese Kompetenzen dokumentiert.

§ 10 Wahlfächer

(1) Neben dem Fach Erziehungswissenschaft sind die Fächer Philosophie, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligt. Die Beteiligung dieser Fächer gewährleistet den interdisziplinären Charakter des Lehramtsstudiums und entspricht § 4(3) LPO.

(2) Die Fächer Philosophie, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft stellen ein Lehrangebot bereit, das den Zielen des erziehungswissenschaftlichen Studiums entspricht, sich an den Inhalten und Modulen orientiert, entsprechend gekennzeichnet ist und als Teil dieses Studiums für die Studierenden des Lehramts gesondert ausgewiesen wird. Die Koordinierung des Lehrangebotes obliegt dem Fach Erziehungswissenschaft in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Fächern. Den Studierenden wird ein einheitliches Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis bereitgestellt, das das Lehrangebot der am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächer zusammenfasst.

(3) Der Umfang der in das erziehungswissenschaftliche Studium einzubeziehenden Studien in den Wahlfächern Philosophie, Psychologie, Soziologie oder Politikwissenschaft beträgt acht Semesterwochenstunden, je zur Hälfte aufzuteilen auf das Grund- und das Hauptstudium. Die Studierenden entscheiden sich für das Studium eines Wahlfaches und melden sich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung bis zum Ende des ersten Fachsemesters an. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches sind im Grundstudium (mit 4 SWS) wie im Hauptstudium (mit 4 SWS) jeweils innerhalb eines Moduls zu absolvieren.

§ 11 Praxisphasen

(1) Praxisphasen und Praxisstudien bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durch-

führung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung, der Überprüfung der eigenen Berufsentscheidung, als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in öffentlichen Schulen.

(2) Innerhalb des Lehramtsstudiums werden Praxisstudien in zwei Formen organisiert: als Orientierungspraktikum im Grundstudium und als Praktika im Hauptstudium.

Das *Orientierungspraktikum* soll nach § 10 der LPO im ersten Studienjahr in den dem gewählten Lehramt und Studienschwerpunkt entsprechenden Schulformen absolviert werden, in geblockter Form eine Zeitdauer von 4 Wochen (in zeitlich versetzter Form 20 Tage oder 80 Schulstunden) aufweisen und erziehungswissenschaftlich vorbereitet und begleitet werden. Im Modul L.G. "Grundlagen des Lehramtsstudiums" ist eine Veranstaltung "Vorbereitung und Begleitung des Orientierungspraktikums" zu besuchen. Die Studierenden haben über das Orientierungspraktikum einen Bericht anzufertigen; in der Regel ist dies ein "ausführlicher Praktikumsbericht" nach § 14(3) e.; in anderen Fällen werden Art und Umfang des Berichts von den für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden festgelegt.

Die *Praktika im Hauptstudium* sollen eine Gesamtdauer von 10 Wochen aufweisen, in der Regel in der dem gewählten Lehramt entsprechenden Schulform durchgeführt werden, Einblicke aber auch in außerschulische pädagogische Bereiche ermöglichen und fachdidaktisch *oder* erziehungswissenschaftlich vorbereitet und begleitet werden. Die Studierenden, die das Praktikum des Hauptstudiums (Kernpraktikum) auch mit erziehungswissenschaftlichen Studien verbinden, benennen eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul des Hauptstudiums (s. § 19) und erbringen eine bewertete Teilleistung im Mindestumfang von 2 LP, die sich inhaltlich mit praktikumsbezogenen Aufgaben- und Fragestellungen befasst. Der Nachweis dieser Studienleistung gilt als Praktikumsnachweis gemäß § 10(4) LPO und ist nach dem Leistungsnachweis gemäß § 19(7) auszustellen.

(3) Alles Nähere zur Durchführung schulpraktischer Studien (Teilnahmebedingungen, Anmeldung, Organisation, Art der vorbereitenden Lehrveranstaltungen, Nachweis der Teilnahme etc.) regelt die Ordnung für Schulpraktische Studien der WWU Münster vom, deren Festlegungen - soweit sie das erziehungswissenschaftliche Studium betreffen - als Bestandteil dieser Studienordnung gelten.

§ 12 Lehrveranstaltungsformen

(1) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängenden Vorträgen von Lehrenden systematisches Grundlagenwissen, geben einen Überblick über größere Themenkomplexe und Problembereiche oder informieren über historische Entwicklungen bzw. den aktuellen Forschungsstand. Sie dienen damit vor allem der Zusammenfassung und der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung.

(2) *Übungen* stehen im engen Zusammenhang mit Vorlesungen und finden in der Regel im Anschluss daran statt. Sie dienen als Ergänzung und sind entsprechend auszuweisen. Übungen sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Stoffgebiete sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(3) *Seminare* wollen eine Anleitung zur selbständigen Erarbeitung von wissenschaftlichen Problemstellungen, zur Einübung von Methoden und zur Durchführung von Fall- und Bedingungsanalysen geben und die kritische Diskussion von Forschungsproblemen und -ergebnissen ermöglichen. Sie werden je nach Studienabschnitt als *Proseminar* oder als *Hauptseminar* angeboten. Zeitlich zusammenhängende *Blockseminare* finden ausschließlich in der Woche nach

Pfingsten und in den beiden Wochen vor oder nach Beendigung der Vorlesungszeit statt.

(4) *Kolloquien* sind eine Veranstaltungsform für Fortgeschrittene. Sie werden in der Regel zusätzlich angeboten, sind also nicht in den Studienplan einbezogen. Als *Examenskolloquien* dienen sie der Prüfungsvorbereitung und als *Forschungskolloquien* dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(5) *Module* sind ein auf den Erwerb einer definierten Qualifikation ausgerichteter Verbund von inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen zu einer thematischen Lehr- und Lerneinheit, die unterschiedliche Veranstaltungsformen (Vorlesung, Seminar, Praktikum o.ä.) einschließen kann und einen Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden aufweist. Module sind qualitativ und quantitativ beschreibbar, sollen (mit anderen Modulen) kombinierbar und müssen (studienbegleitend) abprüfbar sein.

(6) Vorlesungen, Übungen und Seminare haben in der Regel einen zeitlichen Umfang von zwei Semesterwochenstunden, Vorlesungen ggf. auch weniger. Sie erstrecken sich pro Semester in der Regel auf etwa 15 Veranstaltungstage, so dass sich in der Regel pro Veranstaltung im Semester eine Gesamtzahl von 30 Stunden ergibt. Diese Gesamtstundenzahl weisen auch Blockseminare auf.

§ 13 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Um *Pflichtmodule* handelt es sich, wenn ihr Studium in dieser Studienordnung für alle Studierenden zwingend vorgeschrieben wird und es eine alternative Wahlmöglichkeit unter mehreren Modulen nicht gibt. Bei *Wahlpflichtmodulen* kann eine Auswahl unter verschiedenen Modulen getroffen werden, d.h. die Studierenden können hier eine inhaltliche Entscheidung treffen.

§ 14 Formen der Leistungsbewertung

(1) Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt im erziehungswissenschaftlichen Studium in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) durch sog. „Leistungspunkte“. Leistungspunkte (LP) sind eine rein quantitative Maßeinheit für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.

(2) Der Arbeitsaufwand für das erziehungswissenschaftliche Studium wird für alle Lehramter mit insgesamt 1200 Arbeitsstunden, mithin also 40 Leistungspunkten angesetzt. Davon entfallen 21 Leistungspunkte auf das Grundstudium und 19 Leistungspunkte auf das Hauptstudium.

(3) Erworben werden die Leistungspunkte insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie durch dort übernommene Arbeitsaufgaben. Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung kann über den Leistungspunkt für die regelmäßige Teilnahme (siehe unten unter a.) hinausgehend *eine* weitere Teilleistung erbracht werden, die mit zusätzlichen Leistungspunkten wie folgt angerechnet wird.

Für jede Teilleistung wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben:

a. regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS	1 LP
b. regelmäßige u. aktive Teilnahme (siehe c.) an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS	2 LP
c. Protokoll, Bericht, Kurzvortrag, Test, Literaturrecherche, Diskussionsleitung etc.	1 LP
d. Angeleitete Arbeit (“directed reading”)	2 LP
e. ausführlicher Praktikumsbericht	2 LP
f. schriftliche Präsentation	3 LP
g. Klausur (60 Minuten Dauer)	2 LP

h. Klausur (mindestens neunzig Minuten)	3 LP
i. mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten (sog. 4-Augenprinzip)	3 LP
j. Referat mit Thesenpapier	2 LP
k. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	3 LP
l. schriftliche Hausarbeit (mindestens 15 Seiten)	4 LP
m. Felderhebung im Rahmen eines Projektes	6 LP

Zur Information:

Der Studienumfang des Grundstudiums einschließlich Zwischenprüfung beträgt 21 Leistungspunkte. Der Studienumfang des Hauptstudiums beträgt 16 Leistungspunkte; darüber hinaus fällt nach dem erziehungswissenschaftlichen Studium des Hauptstudiums für die Studierenden weiterer Arbeitsaufwand für das Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium an. Für den Arbeitsaufwand in Praxisphasen (Orientierungspraktikum im Grundstudium und Kernpraktikum im Hauptstudium) werden 15 Leistungspunkte und für die Schriftliche Hausarbeit (§ 17 LPO; sog. "Staatsarbeit") werden gleichfalls 15 Leistungspunkte außerhalb des Arbeitsaufwandes für das erziehungswissenschaftliche Studiums gerechnet.

(4) Die *schriftliche Präsentation* (siehe Absatz 3 f.) ist eine spezielle Form des *Referats*. Sie hat eine wissenschaftliche Fragestellung aus einer Seminarveranstaltung zum Thema. Zur schriftlichen Präsentation gehört als Produkt eine Ausarbeitung, in der die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sachgerecht, mediengestützt, adressatenbezogen und unter bestimmten Zeit- und Umfangsvorgaben (z.B. 20 Minuten und 6 Folien) wissenschaftliche Erkenntnisse aufzubereiten und zu vermitteln. Mögliche Medien, die in der schriftlichen Präsentation genutzt werden, sind u.a.: Foliensatz, Datei einer Präsentationssoftware, Photo- oder Diaserie, Videobeitrag, Poster, Tonband, Redemanuskript, Dokumentation einer Inszenierung, Teilnehmer-Handouts u.a.m.. Die schriftliche Präsentation ist eine vom Staatlichen Prüfungsamt Münster genehmigte "andere Prüfungsform" gemäß § 16 der LPO, wenn sie als Teil der schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Staatsprüfung angefertigt wird; sie ist als Einzelleistung zu erbringen.

(4) Im Studienverlauf können Leistungspunkte nur in einer *regelmäßig* besuchten Lehrveranstaltung bzw. im Zusammenhang damit erworben werden. Die Anwesenheitsüberprüfung und die Art ihrer Ausgestaltung liegt in der Verantwortung der Lehrenden.

(5) Gruppenleistungen von bis zu drei Studierenden finden Berücksichtigung, wenn der je individuelle Beitrag erkennbar ist.

§ 15 Benotung und Testierung

(1) Die Qualität der in Lehrveranstaltungen oder im Zusammenhang damit erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach § 14 Abs.3 wird mit Noten entsprechend der herkömmlichen 6-stufigen Notenskala (Prädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend) bzw. den entsprechenden Ziffernzensuren (1-6) bewertet. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Dort, wo Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst sind und eine Gesamtnote zu erteilen ist, wird bei der Bildung dieser Gesamtnote für das Modul der „Wert“ der jeweils erbrachten Studienleistung in Leistungspunkten in die Beurteilung einbezogen, d.h. die Benotung erfolgt in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte, die für eine Teilleistung angesetzt sind. Bei

dieser Gewichtung wird wie folgt vorgegangen:

1. Jede Einzelnote für eine Teilleistung wird mit den dafür angesetzten Leistungspunkten multipliziert,
2. anschließend werden diese Werte addiert und
3. der sich daraus ergebende Gesamtwert dann durch die Gesamtzahl der Punkte für die benoteten Teilleistungen dividiert.

(3) Die im Rahmen eines Moduls erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die dafür angesetzten Leistungspunkte und die erreichten Noten werden vom jeweiligen Lehrenden auf einem Modulnachweis bescheinigt. Die am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächern bestellen Studiengangsbeauftragte bzw. Modulbeauftragte zur Koordination von Lehrangebot und studienbegleitenden Prüfungen. Von diesen Beauftragten wird abschließend die Einhaltung der Regelungen der Studienordnung und die Richtigkeit der nach Abs.2 ermittelten Modulnote bestätigt.

(4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Noten zu einer Gesamtnote wird ansonsten wie üblich das arithmetische Mittel gebildet und durch Auf- bzw. Abrundung den Prädikaten der Notenskala zugeordnet.

§ 16 Abschlussrelevanz der Studienleistungen

(1) Mit der Modularisierung verbunden ist die Einführung studienbegleitender Prüfungen, d.h. die Studienleistungen von Studierenden werden im erziehungswissenschaftlichen Studium studienbegleitend abgeprüft und (jedenfalls teilweise) auf die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung (Staatsexamen) angerechnet, so dass deren Umfang reduziert werden kann und die Verbindlichkeit des Studiums erhöht wird.

(2) Als Konsequenz der Abschlussrelevanz von Studienleistungen ergibt sich, dass prüfungsrelevante Teilleistungen anzumelden sind. Abmeldungen sind möglich, wenn sie begründet und in schriftlicher Form erfolgen. Bei Fehlversuchen ist eine Wiederholung möglich. Eine nicht bestandene Teilleistung kann in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Eine danach als nicht ausreichend bewertete Teilleistung kann innerhalb des gleichen Moduls durch eine erfolgreiche Teilleistung in einer anderen Veranstaltung kompensiert werden. Eine endgültig nicht ausreichende *Gesamtnote* in einem Pflichtmodul kann nicht kompensiert werden, wohl in einem Wahlpflichtmodul. Freiversuch und Rücktritt, Versäumnisse und Wiederholung von Staatsprüfungselementen werden gem. den §§ 22, 23 und 26 der LPO 2003 geregelt.

(3) Im Grundstudium sind drei bewertete Teilleistungen (darunter eine Hausarbeit und eine Klausur) aus drei verschiedenen Modulen in die Zwischenprüfung und in deren Note einzubringen. Aus dem Hauptstudium ist eine kombinierte Teilleistung (eine zwei Zeitstunden umfassende Klausur mit einer schriftlichen Präsentation) und ihre Bewertung aus dem mit 8 SWS studierten Modul in die Staatsprüfung einzubringen. Die Note der kombinierten Teilleistung geht als Note für die "schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft" (LPO § 34(1) Nr. 1, §36(1) Nr. 1 und § 38(1) Nr. 1) in die Bewertung der Ersten Staatsprüfung (§ 27 LPO) ein.

§ 17 Aufgabe, Aufbau und Studienleistungen des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium soll in Theorien und inhaltliche Fragestellungen von Erziehung und Unterricht sowie in die Methoden ihrer wissenschaftlichen Behandlung einführen. Das in ihm

erworbene methodische und inhaltliche Grundlagen- und Orientierungswissen ist die Voraussetzung für die exemplarische Vertiefung im Hauptstudium.

(2) Die im Grundstudium zu absolvierenden Studien beziehen sich auf die in § 9 dieser Studienordnung genannten Module:

- L.G: Grundlagen des Lehramtsstudiums
- L.A: Erziehung und Bildung
- L.B: Entwicklung und Lebenslauf
- L.C: Gesellschaft und Kultur
- L.D: Institution und Profession
- L.E: Lehren und Lernen

L.G ist Pflichtmodul im Fach Erziehungswissenschaft, L.A bis L.E sind Wahlpflichtmodule, zu denen auch die am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Wahlfächer Philosophie, Psychologie, Soziologie und Politikwissenschaft ein zu bestimmten Modulen verbundenes Lehrangebot bereitstellen. Eine genaue Kennzeichnung dieser Module nach Ziel, Inhalten und exemplarischen Veranstaltungsthemen findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Im Grundstudium müssen die Studierenden aller drei Lehrämter in den genannten Modulen die folgenden, nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten gekennzeichneten Studienleistungen erbringen:

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem Fach Erziehungswissenschaft im Pflichtmodul L.G. "Grundlagen des Lehramtsstudiums" mit einer bewerteten Teilleistung als Teil der Zwischenprüfung (darunter: eine Veranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft" gegebenenfalls mit Tutorium im Umfang von 2 SWS und 2 LP, eine Veranstaltung mit Schulstufenbezug oder Schulformbezug und eine Veranstaltung zur Vorbereitung und Begleitung des Orientierungspraktikums) 6 SWS - 9 LP
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel eine Vorlesung und ein Seminar) aus einem Wahlfach in einem der Wahlpflichtmodule L.A bis L.E mit einer bewerteten Teilleistung als Teil der Zwischenprüfung 4 SWS - 6 LP
3. Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel eine Vorlesung und ein Seminar) aus der Erziehungswissenschaft in einem nicht bereits im Wahlfach studierten Wahlpflichtmodule L.A bis L.E mit einer bewerteten Teilleistung als Teil der Zwischenprüfung 4 SWS - 6 LP
4. Teilnahme an einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in einer Schule

14 SWS - 21 LP

(4) Studierende des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen müssen von den Veranstaltungen zu 1. mindestens eine besuchen, die sich auf den gewählten Studienschwerpunkt bezieht, also stufen- und schulformbezogene Fragestellungen aufgreift und entsprechend ausgewiesen ist.

(5) Für Studierende aller Lehramter gilt, dass von den Veranstaltungen zu 1. ein Seminar zu besuchen ist, das der Vorbereitung und Begleitung des Orientierungspraktikums dient und entsprechend ausgewiesen ist. Ferner gilt für alle Lehramtsstudierende, dass unter den bewerteten Teilleistungen, die in die Zwischenprüfung eingebracht werden, eine Hausarbeit und eine Klausur nachzuweisen ist.

(6) Die beiden Nachweise zu den Modulen unter Absatz (3) Nr. 1 und Nr. 2 sind Leistungsnachweise im Sinne von § 8(4) der LPO.

§ 18 Zwischenprüfung

Die in § 6 Abs.3 der LPO für das erziehungswissenschaftliche Studium vorgesehene Zwischenprüfung erfolgt kumulativ, d.h. die Studierenden legen die Nachweise darüber vor, dass die für das Grundstudium geforderten Studienleistungen vollständig erbracht worden sind und eine Gesamtnote von mindestens *ausreichend* (4,0) erreicht wurde. Ist dies der Fall, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, das die daraus (nach § 15 Abs.2) errechnete Gesamtnote ausweist. Mit diesem Zeugnis melden sich die Studierenden beim Staatlichen Prüfungsamt für das Hauptstudium an. Näheres regelt die Zwischenprüfungsordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium (Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft vom 12.Mai 2004), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 19 Aufgabe, Aufbau, Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient der Ausweitung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Einsichten. Es nimmt Bezug auf die Anforderungen des Berufsfeldes und berücksichtigt dabei die Besonderheiten des jeweiligen Lehramts und des gewählten Studienschwerpunkts.

(2) Das Hauptstudium ist modular strukturiert und sieht Studien in drei möglichen Modulen vor: L 1: Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess, L 2: Schule und Lehrerberuf, L 3: Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Kontext. L 1 ist ein Pflichtmodul, L 2 und L 3 sind Wahlpflichtmodule, unter denen alternativ gewählt werden kann. Eine genaue Kennzeichnung der drei Module nach Ziel, Inhalten, exemplarischen Veranstaltungsthemen etc. findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Im Hauptstudium müssen die Studierenden aller drei Lehramter die folgenden, nach Semesterwochenstunden und Leistungspunkten gekennzeichneten Studienleistungen erbringen:

1. Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel mindestens eine Vorlesung und ein Seminar) des Pflichtmoduls L1

- 8 oder 4 SWS - 10 oder 6 LP
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel mindestens eine Vorlesung und ein Seminar) des Wahlpflichtmoduls L2 oder L3
4 oder 8 SWS - 6 oder 10 LP
3. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
 (nach dem Ende des Hauptstudiums)

 12 SWS - 16 LP.

(4) Die Studierenden bestimmen, ob sie das Pflichtmodul L1 oder das Wahlmodul L2 oder L3 mit 8 SWS und 10 LP studieren; das zweite studierte Modul wird mit 4 SWS und 6 LP studiert, so dass im Hauptstudium der Erziehungswissenschaft zusammen 12 SWS und 16 LP nachgewiesen werden können. Hinzu kommen 3 LP für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als Teil der Staatsprüfung, mit dem das Studium des Faches Erziehungswissenschaft und das Lehramtsstudium insgesamt abgeschlossen wird.

(5) Für die Studierenden aller Lehrämter gilt, dass die im Grundstudium begonnenen Studien in einem der Wahlfächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie fortzusetzen und im Hauptstudium 4 SWS innerhalb eines Moduls nachzuweisen sind. Lehrveranstaltungen des Wahlfaches Psychologie werden in das Modul L1 eingebracht; Lehrveranstaltungen des Faches Philosophie werden in das Modul L3 eingebracht; Lehrveranstaltungen der Fächer Politikwissenschaft und Soziologie können wahlweise in das Modul L2 oder Modul L3 eingebracht werden.

(6) Zum Abschluss des Moduls, das im Umfang von 8 SWS und 10 LP studiert wird, ist eine kombinierte Teilleistung zu erbringen, die aus einer zweistündigen Klausur und einer schriftlichen Präsentation besteht (s. §16). Diese kombinierte Teilleistung stellt eine Einheit dar, wird von zwei Prüfer/innen zusammenhängend bewertet und wird mit einer Note als schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingebracht.

(7) Das nicht für die kombinierte Teilleistung gewählte Modul wird mit 4 SWS studiert und mit 6 LP angerechnet. In diesem Modul ist als bewertete Teilleistung eine Hausarbeit zu schreiben. Der Nachweis dieser Teilleistung gilt als Leistungsnachweis gemäß LPO § 32(5), § 35(5) und § 37(8).

(8) Studierende des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen müssen von den Veranstaltungen des Pflichtmoduls und des gewählten Wahlpflichtmoduls mindestens eine besuchen, die sich auf den gewählten Studienschwerpunkt beziehen, also stufen- und schulformbezogene Fragestellungen aufgreifen und entsprechend ausgewiesen sind.

(9) Studierende des Lehramtes an Berufskollegs wählen aus dem Lehrangebot der Erziehungswissenschaft zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen (vgl. LPO § 37(6)) im Umfang von 4 SWS. Diese Studien und Teilleistungen werden auch in das Modul Berufspädagogik (s. § 21) eingebracht.

§ 20 Die kombinierte Teilleistung

(1) Die kombinierte Teilleistung kann nur in Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die von prüfungsberechtigten Lehrenden, die Mitglied des Staatlichen Prüfungsamts sind, angeboten werden. Die kombinierte Teilleistung besteht aus einer zweistündigen Klausur (3 LP) und einer schriftlichen Präsentation (3 LP). Sie wird als Modulabschlussprüfung desjenigen Moduls im Hauptstudium, das vom Studierenden mit 8 SWS und 10 LP studiert wird, abgelegt. Die kombinierte Teilleistung stellt eine Einheit dar, wird mit einer Note bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden ergibt. Diese geht für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. § 15(1) gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag innerhalb der festgesetzten Meldefristen beim Staatlichen Prüfungsamt voraus. Vorzulegen sind:

- der Leistungsnachweis gemäß § 19(7)
- die Bestätigung des ordnungsgemäßen Studiums des mit 8 SWS studierten Moduls durch einen Studiengang- bzw- Modulbeauftragten
- die Einverständniserklärung der Prüfenden gem. LPO.

(3.1) Schriftliche Präsentation

(a) Der/die Themensteller/in legt unter Beachtung der in der Studienordnung festgelegten Bearbeitungszeit das Abgabedatum für die schriftliche Präsentation für alle Prüfungsbeteiligten verbindlich fest und dokumentiert es. Mit der durch die LPO vorgegebenen Korrekturzeit für die Klausuren muß auch das bewertete Ergebnis der Teilleistung Schriftliche Präsentation vorliegen.

(b) Die Schriftliche Präsentation ist beim/bei der Themensteller/in fristgerecht abzugeben. Der Poststempel wahrt das Datum.

(c) Eine nicht oder nicht fristgerecht beim/bei der Themensteller/in abgegebene Schriftliche Präsentation wird vom/von der Themensteller/in wie eine ungenügende Leistung bewertet und geht entsprechend in die Bildung der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft ein.

(d) Die Schriftliche Präsentation schließt mit einer eidesstattlichen Versicherung der Kandidaten/Kandidaten, die Arbeit selbständig verfasst zu haben.

(3.2) Klausur

(a) Der /die Klausurthemensteller/in legt für die zugelassenen Prüflinge unter Beachtung der in der Studienordnung festgelegten Bearbeitungszeit Ort und Zeit für die zwei Zeitstunden umfassende Klausur verbindlich fest. Die Durchführung der Klausur wird durch den/die Themensteller/in beaufsichtigt.

(b) Die Korrekturzeiten werden durch § 14(3) LPO festgelegt

(C) Erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Klausur, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird vom/von der Themensteller/in wie eine ungenügende Leistung bewertet und geht entsprechend in die Bildung der Gesamtnote für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft ein.

(d) Die Klausur schließt mit einer eidesstattlichen Versicherung der Kandidaten/Kandidatinnen, die Arbeit selbständig verfasst zu haben.

(3.3) Kombination der beiden Teilleistungen

Klausur und Schriftliche Präsentation bilden eine Einheit; beide Teilleistungen sind innerhalb eines Semesters zu erbringen. Ist ein Prüfling zum Zeitpunkt eines Teils der Prüfungen erkrankt oder unverschuldet verhindert, so ist die Prüfung zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin fortzusetzen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Beide Prüfungsleistungen werden nach den gleichen Maßstäben bewertet wie Prüfungsleistungen in schriftlichen Prüfungen.

gen. Es gelten die einschlägigen Vorgaben gem. §§ 14, 25 und 31 der LPO 2003.

(4) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die zweistündige Klausur wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom Staatlichen Prüfungsamt als Erstgutachter und gleichzeitig als Zweitgutachter für die schriftliche Präsentation bestellt. Die Prüferin bzw. der Prüfer für die schriftliche Präsentation wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom Staatlichen Prüfungsamt als Erstgutachter und gleichzeitig als Zweitgutachter für die Klausur bestellt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die beiden Prüfer/innen aus zwei verschiedene Fächern gewählt werden. Die Prüfer/innen müssen aus dem Kreis der Lehrenden gewählt werden, deren Lehrveranstaltungen Bestandteil des studierten Moduls sind.

(5) Der/die Klausurthemensteller/in leitet innerhalb der vorgegebenen Korrekturfristen die Klausur zusammen mit dem Gutachten und der erteilten Note dem/der Themensteller/in der Schriftlichen Präsentation zu, die/der zugleich Zeitgutachter /in der Klausur ist. Der/die Themensteller/in der Schriftlichen Präsentation leitet innerhalb der Fristen die Schriftliche Präsentation zusammen mit dem Gutachten und der erteilten Note dem/der Klausurthemensteller/in zu, der/die zugleich Zweitgutachter der Klausur ist. Die beiden Gutachter bewerten anschließend die kombinierte Teilleistung mit einer Note gem. § 25 LPO. Des Weiteren gelten in Bezug auf Fristen und Verfahrensabläufe die Bestimmungen der §§ 14, 25 und 31 der LPO über die Durchführung und Bewertung schriftlicher Prüfungen. Muss ein Drittgutachter bestellt werden, gibt er den Erst- und Zweitgutachtern Gelegenheit zu einem Gespräch, dass gegebenenfalls zu der einvernehmlichen Festlegung einer Note führen kann.

(6) Im Falle des Nichtbestehens kann die kombinierte Teilleistung einmal wiederholt werden. Auf Antrag kann das Staatliche Prüfungsamt eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 21 Modul Berufspädagogik

(1) Das Modul Berufspädagogik im Hauptstudium des Lehramtstudiums für das Berufskolleg wird unabhängig von der Fächerkombination im Umfang von 8 SWS und 12 LP studiert. Davon werden 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium [vgl. § 19(9)] und 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem Lehrangebot der beruflichen Fachdidaktik studiert. Der Nachweis einer bewerteten Teilleistung gilt als Leistungsnachweis in Berufspädagogik nach LPO § 27(8).

(2) Die Modulprüfung in Berufspädagogik gilt als Prüfung in Berufspädagogik im Rahmen der Staatsprüfung (§ 38(1) Nr. 7) und wird als mündliche Prüfung (45 Minuten und 6 LP) im Anschluss an das Studium des Moduls durchgeführt. Diese Prüfung bezieht sich auf den Inhalt des gesamten Moduls. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer wird aus der Erziehungswissenschaft und eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Bereich der beruflichen Fachdidaktik bestellt. Die Wahl der Prüfer erfolgt auf Vorschlag der Prüfungskandidat/innen in Abstimmung mit dem Modulbeauftragten des Moduls Berufspädagogik. Der Modulbeauftragte legt Zeit und Ort der Prüfung gemäß der Absprache mit dem Prüfling und den Prüfern fest.

§ 22 Schriftliche Hausarbeit („Staatsarbeit“)

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist Teil der Ersten Staatsprüfung. Sie will feststellen, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen

darzustellen.

(2) Für alle drei Lehrämter gilt, dass die schriftliche Hausarbeit entsprechend den Vorschriften des § 17 der LPO auch in Erziehungswissenschaft angefertigt werden kann. Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit durch das Staatliche Prüfungsamt ist die Vorlage des Leistungsnachweises aus einem mit 4 SWS studierten Modul des Hauptstudiums (vgl. §§ 11 und 19).

§ 23 Abschlusskolloquium

(1) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung durchgeführt. Es will feststellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die das erziehungswissenschaftliche Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermitteln wollte.

(2) Das Abschlusskolloquium wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt, dauert 45 Minuten und wird von drei Mitgliedern des Prüfungsamtes durchgeführt und beurteilt (vgl. § 19 LPO). Eine Hochschullehrerein/ein Hochschullehrer gem. § 19(3) LPO aus einem der am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächer wird vom Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin vorgeschlagen; diese/r leitet vor Prüfungsbeginn allen Prüfungsbeteiligten einen differenzierten Prüfungsvorschlag zu, der sich auf Studieninhalte des Hauptstudiums bezieht. Die andere Prüferin bzw. den anderen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule benennt das Staatliche Prüfungsamt auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatinnen aus dem Fach Erziehungswissenschaft.

(3) Zulassungsvoraussetzung für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium ist der Abschluss des Hauptstudiums in allen Fächern, der schriftlichen Hausarbeit und aller übrigen Teilprüfungen der Staatsprüfung.

§ 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen werden sie anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt entsprechend auch für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien.

(2) Studienleistungen, die anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudienganges entsprechen, können angerechnet werden.

(3) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium zuständig ist

das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(5) Für die Anrechnung von lehramtsbezogenen Abschlussprüfungen gilt der § 50 der LPO.

§ 25 Studienberatung

(1) Zur Beratung der Studierenden in allen das Studium betreffenden Fragen besteht in den am erziehungswissenschaftlichen Studium beteiligten Fächern ein umfangreiches Angebot unterschiedlicher Formen der Studienberatung. Der Abschlussrelevanz der Studienleistungen wegen ist die Wahrnehmung dieses Beratungsangebots für die Studierenden besonders dringlich. Die Inanspruchnahme der Studienberatung sollte daher für Lehramtsstudierende selbstverständliche Pflicht sein.

(2) Zentrale Anlaufstelle für Studierende in allen Fragen zum Studium ist das von der Lehreinheit Erziehungswissenschaft eingerichtete *Servicebüro für die Lehre*. Im Servicebüro erhält man Erstinformationen zu Studienfragen, Auskünfte in Routineangelegenheiten, Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten, schriftliche Informationsmaterialien, Infoblätter, Formulare etc. und wird bei Bedarf an den jeweils zuständigen Fachberater weitervermittelt.

(3) Als Fachberater fungieren Lehrende, die von der Lehreinheit Erziehungswissenschaft mit dieser Aufgabe betraut wurden, jeweils für ein bestimmtes Lehramt zuständig sind und eine stärker auf inhaltliche Fragen des Studiums bezogene Einzelberatung anbieten. Über die Sprechzeiten informieren Infoblätter und Plakataushänge, die in jedem Semester aktualisiert werden. Eine solche Fachberatung bieten auch Lehrende der Fächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie an.

(4) Über diese Einzelberatung hinaus wird auch eine kollektive Beratung in eigens dafür vorgesehenen Veranstaltungen angestrebt. Diese Veranstaltungen sollten am Informationsbedarf zu Beginn des Grundstudiums und zu Beginn des Hauptstudiums ausgerichtet sein und Hilfen für die Studienplanung bieten.

(5) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung (Schlossplatz 5) zur Verfügung. Zu Fragen des Lehramtsstudiums berät auch das Zentrum für Lehrerbildung. In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Pädagogik. In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Bispinghof 2).

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem WS 2003/04 ihr Studium an der WWU aufgenommen haben.

(2) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-tretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können unter Beachtung der Regelungen des § 53 Abs.2 nach der

Zwischenprüfung in das Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.

(3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-tretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereiche 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 15.09. 2004
und des Fachbereichs 07 (Psychologie und Sportwissenschaft) vom xx.xx..2004
und des Fachbereich 08 (Geschichte/Philosophie) vom xx.xx.2004
und des für das Institut für berufliche Lehrerbildung zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule Münster vom xx.xx.2004
Münster, den xx.xx.2004 Der Rektor.....

Prof. Dr. Jürgen SchmidtDie vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.Münster, den xx.xx. 2003 Der Rektor

.....
Prof. Dr. Jürgen Schmidt